



Christine Lambrecht
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de
DATUM 5. September 2018

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 277 für den Monat August 2018**

GZ **VII B 4 - WK 8000/18/10002**
DOK **2018/0696266**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Teilt die Bundesregierung die im „Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit
Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb“
([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_11_v
ertriebsrundschreiben_va.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_11_v
ertriebsrundschreiben_va.html)) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
vertretene Auffassung, dass die vollständige oder teilweise Abgabe der Provision eines
Vermittlers an einen Versicherungskunden – ohne Änderung des Vertrages zwischen
Versicherer und Versicherungsnehmer – die Voraussetzung des § 48b Abs. 4 S. 1 VAG
hinsichtlich der Reduzierung der Prämie oder einer Leistungserhöhung nicht erfüllt, wenn der
Versicherungsvertrag zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer
hierdurch nicht geändert wird, und falls diese Verpflichtung zur Änderung des
Versicherungsvertrages durch den Versicherer gegeben ist, wie wäre dies bei einem vom
Versicherer unabhängigen und möglicherweise gegen Honorar beratenden
Versicherungsmakler im Hinblick auf § 34d Abs. 1 GewO zu handhaben?“,

beantworte ich wie folgt:

Das Provisionsabgabeverbot wurde im Jahr 2017 gesetzlich geregelt. Nach dem Wortlaut des
Gesetzes ist eine Provisionsabgabe dann erlaubt, wenn sie zur „dauerhaften
Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrags verwendet wird“

(§ 48b Abs. 4 S. 1 VAG). Eine „Verwendung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrags“ liegt vor, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossen wird. Vertragliche Abreden zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsnehmer sind ausreichend, wenn der Versicherungsvermittler vom Versicherungsunternehmen entsprechend bevollmächtigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

